Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Ulm

vom 19. Dezember 2005

§ 1 Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind so rechtzeitig zu versenden, dass sie spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei den Mitgliedern eingehen; eine spätere Versendung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Der Universitätsrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Universitätsrats sowie des Rektorats kann verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Diese wird durch den Universitätsrat genehmigt.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (5) Unter dem Punkt "Verschiedenes" können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 3 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der externen Mitglieder, anwesend sind.
- (3) Der Universitätsrat sowie der Vorsitzende können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen sowie die Frauenbeauftragte, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt ist, zuziehen.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

^{*} Alle Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

- (5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied dies verlangt. Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (6) In Fällen, in denen das Landeshochschulgesetz neben der Beschlussfassung des Universitätsrats die Stellungnahme eines anderen universitären Gremiums vorsieht, fasst der Universitätsrat den entsprechenden Beschluss grundsätzlich erst nach Vorliegen der Stellungnahme.

§ 4 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Universitätsrats und des Rektorats.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabengebiet des Universitätsrats, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (3) Rederecht haben neben den in Abs. 1 genannten der Vertreter des Wissenschaftsministeriums und Personen, die als Sachverständige nach § 3 Abs. 3 zugezogen worden sind.

§ 5 Schriftliches Verfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) Der Universitätsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder begründet dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Rektors für den Universitätsrat. Die Gründe für Anlass und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt der Vorsitzende. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist

Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift über den betreffenden Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Universitätsrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten.

§ 8 Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds bildet der Universitätsrat eine Findungskommission. Der Findungskommission sollen zu gleichen Teilen Mitglieder des Universitätsrats und des Senats sowie beratend ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums angehören. Das Wissenschaftsministerium wird gebeten, einen Vertreter zu entsenden.
- (2) Bei der Wahl des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds für den Bereich der Wirtschaftsund Personalverwaltung ist der Rektor als Vorsitzender des Senats Mitglied der Findungskommission.
- (3) Die Findungskommission legt dem Universitätsrat einen Wahlvorschlag vor, der mehrere Namen enthalten soll. Sie informiert den Universitätsrat über ihre Tätigkeit und begründet ihren Vorschlag.
- (4) Der Universitätsrat bestimmt die zur engeren Wahl stehenden Bewerber. Anschließend wählt der Universitätsrat die Person, die dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als hauptamtliches Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden soll. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Universitätsrats erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt der dritte Wahlgang bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Der Vorsitzende des Universitätsrats sollte die Mitglieder des Senats zur Vorstellung der Bewerber einladen und ihnen ein Rederecht gewähren.
- (6) Der Vorsitzende des Universitätsrats veranlasst die Ausschreibung der Stelle.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung des Vorsitzenden wird beim Rektorat eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30. August 2001, zuletzt geändert am 11. Juli 2005 außer Kraft.

Ulm,	den	19.12.2005
gez.		

(Dr. Klaus Bleyer)